

B e s c h l u s s

Aus Anlass der unmittelbar bevorstehenden Ernennung des Richters am Landgericht Dr. Elschner zum Richter am Oberlandesgericht und wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache ergeht gemäß § 21 i Abs. 2 GVG folgende Eilanordnung:

Richter am Landgericht Dr. Laufen bleibt mit Wirkung ab Ernennung von Richter am Landgericht Dr. Elschner zum Richter am Oberlandesgericht bis zum Ablauf des 26.03.2016 über seine Mitwirkung in dem Verfahren 31 KLS 33/15 hinaus mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 Mitglied der 1. Strafkammer. Mit dem übrigen Arbeitskraftanteil wird er – wie bereits mit Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2016 geregelt – der 4. Zivilkammer zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 1. Strafkammer hat Vorrang.

Duisburg, 23. März 2016

Der Präsident des Landgerichts

Bender